

Hundeverordnung

(Änderung vom 18. Dezember 2024)

Der Regierungsrat beschliesst:

- I. Die Hundeverordnung vom 25. November 2009 wird geändert.
- II. Die Verordnungsänderung tritt am 1. Januar 2025 in Kraft.
- III. Gegen die Verordnungsänderung und Dispositiv II kann innert zehn Tagen, von der Veröffentlichung an gerechnet, beim Verwaltungsgericht des Kantons Zürich Beschwerde erhoben werden. Die Beschwerdeschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten.
- IV. Dem Lauf der Beschwerdefrist und der Einreichung einer Beschwerde wird die aufschiebende Wirkung entzogen.
- V. Veröffentlichung dieses Beschlusses, der Verordnungsänderung und der Begründung im Amtsblatt.

Im Namen des Regierungsrates

Die Präsidentin:
Natalie Rickli

Die Staatsschreiberin:
Kathrin Arioli

Hundeverordnung (HuV) **(Änderung vom 18. Dezember 2024)**

Der Regierungsrat beschliesst:

Die Hundeverordnung vom 25. November 2009 wird wie folgt geändert:

Hunde der
Rassetypen-
liste II
a. Zuordnung

§ 5. ¹ Zur Rassetypenliste II im Sinne von § 8 Abs. 2 HuG zählen Hunde, die mindestens 10% Blutanteil von Hunden folgender Rassetypen haben:

lit. a–d unverändert.

e. Rottweiler.

Abs. 2 und 3 unverändert.

Übergangsbestimmungen zur Änderung vom 18. Dezember 2024

¹ Wer bereits vor dem Inkrafttreten dieser Änderung einen Hund des Rassetyps Rottweiler gehalten hat, hat innerhalb von sechs Monaten nach dem Inkrafttreten der Änderung eine Haltebewilligung gemäss § 30 HuG zu beantragen.

² Das Veterinäramt kann bei diesen Hunden im Einzelfall von der Wesensbeurteilung gemäss § 25 Abs. 2 dieser Verordnung absehen, insbesondere unter Berücksichtigung des Alters des Hundes und der Dauer seiner Haltung.

Begründung

1. Ausgangslage

Im Oktober 2024 und im Dezember 2024 ereigneten sich zwei schwerwiegende Beissvorfälle, bei denen Kinder im öffentlichen Raum von Hunden angegriffen wurden. Beim ersten Vorfall im Oktober wurde ein fünfjähriges Kind auf einem Spielplatz in Adlikon von einem Rottweiler angegriffen und erlitt schwere Bissverletzungen. Der zweite Vorfall ereignete sich im Dezember in Winterthur, als ein fünfjähriges Kind ebenfalls von einem Rottweiler angegriffen wurde und dabei eine schwere Kopfverletzung davontrug, die operativ behandelt werden musste. Im Kanton Zürich ereignen sich immer wieder Zwischenfälle mit aggressiven Hunden, die teilweise schwerwiegende Folgen haben. Besonders auffällig ist der deutliche Anstieg der gemeldeten Beissvorfälle, bei denen Menschen verletzt wurden. Gemäss dem Jahresbericht 2023 des Veterinäramtes stieg die Zahl solcher Vorfälle 2023 von 659 auf 839 an. Diese Entwicklung sowie die jüngsten Ereignisse verdeutlichen den dringenden Handlungsbedarf.

Die jüngsten Vorfälle im Oktober 2024 in Adlikon und im Dezember 2024 in Winterthur betrafen Hunde der Rasse Rottweiler, die bisher nicht als Rassetyp mit erhöhtem Gefährdungspotenzial eingestuft ist. Bei beiden Vorfällen wurden Kinder im öffentlichen Raum von einem Rottweiler gebissen und schwer verletzt. Gerade junge Opfer erleiden bei solchen Vorfällen nicht nur körperliche Verletzungen, sondern leiden auch unter den langanhaltenden Folgen des traumatischen Ereignisses. Um künftig solchen Vorfällen vorzubeugen, wird die Hundeverordnung vom 25. November 2009 (HuV; LS 554.51) geändert. Der Rassetyp Rottweiler wird in die Rassetypenliste II aufgenommen, wodurch der Erwerb, die Zucht sowie der Zuzug von Hunden dieses Rassetyps verboten werden (§ 8 Hundegesetz vom 14. April 2008 [HuG; LS 554.5] in Verbindung mit § 5 Abs. 1 HuV).

Mit dieser Anpassung sollen die Sicherheit und der Schutz der Bevölkerung vor aggressiven Hunden verbessert und das Risiko von Vorfällen verringert werden. Neben einem Verbot von neuen Rottweilern (Verbot des Erwerbs, der Zucht und des Zuzugs) werden mit der Anpassung der HuV die bestehenden Halterinnen und Halter und rund 350 Rottweiler im Kanton überprüft.

2. Erläuterung

§ 5. Hunde der Rassetypenliste II a. Zuordnung

In § 5 HuV sind Hunderassen der Rassetypenliste II im Sinne von § 8 Abs. 2 HuG aufgeführt, deren Haltung und Zucht verboten sind. Diese Liste wurde seit ihrem Erlass nicht verändert. Andere Kantone haben inzwischen umfangreichere Listen mit Verboten oder Bewilligungspflichten für bestimmte Hunderassen erlassen. Insgesamt verfügen 13 Kantone in der Schweiz über Rasselisten mit entsprechenden Einschränkungen. Rottweiler sind in allen Kantonen mit Rasselisten – ausser im Kanton Zürich – zumindest bewilligungspflichtig, in den Kantonen Genf und Wallis sogar verboten. In den umliegenden Kantonen Aargau, Schaffhausen und Thurgau gilt eine Bewilligungspflicht für Rottweiler, während die Kantone Luzern, St. Gallen und Zug keine Rasselisten haben.

Im Kanton Zürich wurden gemäss Meldungen in den Jahren 2022 43, 2023 32 und im laufenden Jahr 25 Vorfälle mit Rottweilern registriert – bei einem Bestand im Kanton von rund 350 Rottweilern. Dies entspricht zwar nur 1% aller gemeldeten Vorfälle, die von aggressivem Verhalten bis hin zu schweren Bissverletzungen reichen. Allerdings fallen Vorfälle mit Rottweilern aufgrund von deren kräftigen Statur häufig überdurchschnittlich schwer aus, wie die jüngsten beiden Ereignisse zeigen.

Der Ursprung des Rottweilers liegt in Deutschland, wo die Rasse anfänglich als Arbeitshund gezüchtet wurde. Seine körperlichen Merkmale, eine Widerristhöhe von 60–68 cm und bei Rüden ein Gewicht von rund 50 kg, machen ihn zu einem kraftvollen und imposanten Hund. Aufgrund ihrer anatomischen (kräftig-muskulös) und physiologischen Besonderheiten (ausgeprägte Kiefermuskulatur) sind diese Hunderasse sowie deren Mischlingshunde den Hunderassen mit erhöhtem Gefährdungspotenzial zuzuordnen und in die Rassetypenliste II aufzunehmen. Ein Verbot des Erwerbs, der Zucht sowie des Zuzugs von Hunden des Rassetyps Rottweiler dient dem Schutz der öffentlichen Sicherheit und stärkt das Sicherheitsgefühl der Menschen im öffentlichen Raum.

Übergangsbestimmungen zur vorliegenden Änderung

Da der Rassetyp Rottweiler bisher nicht in der Rassetypenliste II aufgeführt ist, ist die Haltung dieser Rasse im Kanton Zürich derzeit erlaubt. Laut der Hundedatenbank AMICUS sind rund 350 Rottweiler registriert, was 0,5% der Hundepopulation entspricht. Zusätzlich gibt es Hunde, die mindestens 10% Rottweiler-Blutanteil aufweisen und künftig ebenfalls von den neuen Regelungen betroffen sein werden.

In den Übergangsbestimmungen wird ausdrücklich auf § 30 HuG in Verbindung mit §§ 25 ff. HuV verwiesen, um sicherzustellen, dass betroffene Halterinnen und Halter nicht gezwungen werden, ihre Hunde abzugeben oder ihren Wohnsitz zu verlegen. Die Regelung gemäss § 30 HuG ist sinngemäss anzuwenden. Nach Inkrafttreten der neuen Vorschrift (§ 5 Abs. 1 lit. e HuV) sind Halterinnen und Halter von Rottweilern oder Hunden mit entsprechendem Blutanteil verpflichtet, innerhalb von sechs Monaten beim Veterinäramt ein Gesuch um Erteilung einer Haltebewilligung einzureichen. Die Bestimmungen gemäss §§ 25 ff. HuV sind anwendbar. Jedoch wird in Abs. 2 der Übergangsbestimmungen festgehalten, dass das Veterinäramt auf die Wesensbeurteilung nach § 25 Abs. 2 HuV verzichten kann. Die Entscheidung, ob eine Wesensbeurteilung durchgeführt wird, erfolgt im Einzelfall, wobei insbesondere das Alter des Hundes und die Dauer seiner Haltung berücksichtigt werden.

3. Auswirkungen

Mit der vorliegenden Änderung der HuV wird auf die Schwere der Beissvorfälle mit Rottweilern reagiert. Für das Veterinäramt ergibt sich daraus ein Mehraufwand, da bei der Prüfung von Gesuchen um Erteilung einer Haltebewilligung unter anderem Abklärungen sowie Wesenstests durchgeführt, Verfügungen erlassen und gegebenenfalls Beschlagnahmen vorgenommen werden müssen. Auch die Übergangsbestimmungen, die auf § 30 HuG und §§ 25 ff. HuV verweisen, führen zu zusätzlichem administrativem Aufwand. Es wird erwartet, dass für die Mehrheit der rund 350 Rottweiler im Kanton ein Gesuch zur Erteilung einer Haltebewilligung gestellt wird. Zusätzlich müssen Mischlinge mit einem Blutanteil von mehr als 10% erfasst und überprüft werden. Hierfür sind phänotypische Untersuchungen erforderlich, um das äussere Erscheinungsbild der Hunde auf Ähnlichkeiten mit Rottweilern zu überprüfen. Langfristig ist eine Überwachung der Einhaltung der neuen Bestimmungen notwendig.

Für das Veterinäramt ergibt sich ein personeller Mehraufwand von voraussichtlich zwei Vollzeitstellen, befristet auf zwölf Monate. Hinzu kommen externe Kosten für Wesenstests von rund Fr. 150 000. Nach dieser Phase wird der Aufwand schrittweise auf etwa 0,2 Stellen gesenkt werden können.

4. Regulierungsfolgeabschätzung

Gemäss dem Gesetz zur administrativen Entlastung der Unternehmen vom 5. Januar 2009 (EntlG; LS 930.1) ist der administrative Aufwand von Unternehmen bei der Erfüllung von Vorschriften möglichst gering zu halten. Zu diesem Zweck werden alle neuen oder zu ändernden Erlasse einer Regulierungsfolgeabschätzung unterzogen (§ 3 Abs. 2 EntlG in Verbindung mit § 5 Verordnung zur administrativen Entlastung der Unternehmen vom 18. August 2010 [LS 930.11]). Mit der vorliegenden Anpassung der HuV geht kein administrativer Aufwand für Unternehmen einher. Es bedarf deshalb keiner Regulierungsfolgeabschätzung.

5. Entzug der aufschiebenden Wirkung und Verkürzung der Beschwerdefrist

Die Änderung der HuV hat zum Ziel, die Sicherheit der Bevölkerung zu gewährleisten und die Zahl schwerwiegender Beissvorfälle zu verringern. Die Gefahr schwerwiegender Beissvorfälle wird durch die gestiegene Anzahl von Vorfällen im Jahr 2023 sowie die jüngsten Vorfälle im Oktober und Dezember 2024 belegt.

Angesichts der vorliegenden besonderen Dringlichkeit ist somit die Beschwerdefrist auf zehn Tage zu verkürzen (§ 53 in Verbindung mit § 22 Abs. 3 Verwaltungsrechtspflegegesetz vom 24. Mai 1959 [VRG; LS 175.2]) und einer Beschwerde die aufschiebende Wirkung zu entziehen (§ 55 in Verbindung mit § 25 Abs. 3 VRG).